

**Position des BVI<sup>1</sup> zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

**GZ: VII A 3a – WK 5023/14/10004:007**

**DOK: 2016/1086858**

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf. Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der sehr kurzen Frist nur zu einigen ausgewählten Punkten Stellung nehmen. In dieser zweiwöchigen Frist, die zudem noch in die Weihnachtszeit fiel, war es leider nicht möglich, unsere Mitgliedsgesellschaften in einer Weise zu konsultieren, wie es dem komplexen und wichtigen Gesetzesentwurf angemessen gewesen wäre. Wir behalten uns daher vor, im laufenden Verfahren gegebenenfalls noch weitere Erwägungen vorzutragen.

Die gesetzliche Präzisierung einer Vielzahl von bislang teilweise unterschiedlich interpretierten Begrifflichkeiten begrüßen wir. Allerdings übernimmt der Referentenentwurf an zahlreichen Stellen die oft sehr abstrakten Rechtsbegriffe und Formulierungen aus der EU-Verordnung. Diese Regelungstechnik schafft eine zusätzliche Komplexität auf Anwenderseite, aus der sich zwangsläufig wieder neue Anwendungsfragen ergeben werden. Außerdem befürchten wir, dass einzelne Vorgaben im Tagesgeschäft zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand führen werden. Wir verkennen nicht, dass die Anforderungen zur Umsetzung im Geldwäschegesetz im Wesentlichen durch die Vierte Geldwäscherichtlinie vorgegeben sind. Dennoch eröffnet die Richtlinie an verschiedenen Stellen für den Gesetzgeber Gestaltungsmöglichkeiten, die im Sinne der Verpflichteten genutzt werden sollten.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

**Art. 1 – Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)**

§ 1 Abs. 5 Satz 2 GwG-E

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 GwG-E sollen auch Transaktionen erfasst sein, die „gelegentlich außerhalb von Geschäftsbeziehungen“ stattfinden, ohne klar zu differenzieren, welche Tatbestände hiermit gemeint sind. Die Begründung enthält insoweit auch keine Hinweise. In die Gesetzesbegründung sollte eine Erläuterung zur Bedeutung und der Reichweite der Vorschrift aufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 98 Mitglieder verwalten über 2,8 Billionen Euro in OGAWs, AIFs und Vermögensverwaltungsmandaten.

Mit der Interessenvertretung der Mitglieder engagiert sich der BVI für bessere Rahmenbedingungen für die Investmentanleger. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von rund 50 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten.

### § 3 Abs. 3 GwG

Nach § 3 Abs. 3 GwG-E soll ein zu benennendes **Mitglied der Führungsebene** für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der Vorschriften der geldwäscherechtlichen Bestimmungen verantwortlich sein. Gleichzeitig bestimmt § 6 Abs. 1 Satz 1 GwG-E, dass Verpflichtete **auf Führungsebene** einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, der für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig sein soll. Soweit bei Verpflichteten, die einen Geldwäschebeauftragten haben, auch dieser angesprochen werden soll, sollte dies auch eindeutig geregelt werden. Auch wenn diese Formulierungen an die Vierte Geldwäscherichtlinie angelehnt sind, ergibt es keinen Sinn, dass mehreren Personen die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorschriften der geldwäscherechtlichen Bestimmungen zugewiesen wird.

### § 4 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E haben Verpflichtete den Aufsichtsbehörden die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Risikoanalyse der Aufsichtsbehörde nur auf Anforderung vorgelegt werden muss. Eine Pflicht zur anlasslosen Übermittlung halten wir für nicht angemessen, da dies zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand führen würde, der in diesem Ausmaß nicht gerechtfertigt wäre.

### § 5 Abs. 5 GwG-E

Nach § 5 Abs. 5 GwG-E sollen Verpflichtete für ihre Beschäftigten die Möglichkeit schaffen, über einen „speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal“ Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften melden zu können. Art. 61 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie stellt lediglich darauf ab, dass „wirksame und zuverlässige Maßnahmen“ geschaffen werden müssen. Uns ist nicht klar, ob mit der geplanten Neuregelung über die EU-Vorgaben hinausgegangen werden soll. Insbesondere stellen wir uns auch die Frage, ob bzw. welche spezifischen Anforderungen mit dem Tatbestandsmerkmal „unabhängig“ einhergehen. Hinsichtlich der Verwendung spezieller Anforderungen für einen solchen Kanal stellt sich die Frage, inwieweit diese Regelung mit den entsprechenden Regelungen in anderen Aufsichtsgesetzen harmoniert. Wir regen an, statt des derzeitigen Wortlautes des Referentenentwurfs eine Orientierung an § 25 Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG vorzunehmen, der den gleichen Sachverhalt regelt. Hierdurch würde eine größtmögliche Übereinstimmung der Verfahrensanforderungen im Kreditwesengesetz und im Geldwäschegesetz erzielt, sowie künftig zu erwartende Auslegungsschwierigkeiten vermieden.

### § 9 Abs. 3 Satz 4 GwG

Nach § 9 Abs. 3 Satz 4 GwG-E müssen Verpflichtete bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen **die allgemeinen Sorgfaltspflichten** in angemessenem Zeitrahmen auf risikobasierter Grundlage erfüllen (...). Wir gehen davon, dass hierunter keine Pflicht zur anlasslosen vollständigen Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, wie z. B. eine laufende Neuentifizierung, zu verstehen ist und bitten insoweit um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

### § 19 Abs. 1 GwG-E

Das der Vierten Geldwäscherichtlinie entnommene Wort „Trustees“ findet sich im nationalen Recht bisher nicht und sollte auch nicht eingeführt werden.

### § 20 GwG-E

§ 20 Abs. 1 Satz 3 GwG-E sieht vor, dass für die Einsichtnahme in das Transparenzregister die registrierführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhebt. Eine solche Gebührenpflicht, auch für die Verpflichteten selbst, ist weder durch die Vierte Geldwäscherichtlinie zwingend vorgeschrieben noch ist sie bezüglich der Verpflichteten sachgerecht.

Art. 30 Abs. 5 letzter Unterabsatz der Vierten Geldwäscherichtlinie schreibt die Erhebung von Gebühren nicht zwingend vor, sondern eröffnet nur die Möglichkeit, Gebühren für die Einsichtnahme in das Transparenzregister zu erheben („...kann...der Zahlung einer Gebühr unterliegen.“). Die Einführung einer Gebührenpflicht steht auch im Widerspruch zur Zielsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie, den Verpflichteten die Erfüllung der Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten zu erleichtern. Eine Gebührenpflicht könnte dazu führen, dass die Verpflichteten aus Kostengründen davon abgehalten werden, Einsicht in das Register zu nehmen. Wir regen daher an, zumindest die Verpflichteten von einer Gebührenpflicht auszunehmen.

### §§ 52 ff GwG-E

Hinsichtlich der Bußgeldtatbestände wird in § 52 GwG-E die Unterscheidung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufgegeben. Die Beurteilung, ob ein schuldhaftes Handeln vorlag, bestimmt sich künftig nur noch danach, ob das Handeln vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte. Als Begründung wird angeführt, dass eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit, also grober Fahrlässigkeit, und einfacher Fahrlässigkeit bei den betroffenen Tatbeständen oft schwierig ist und die Differenzierung zudem mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben nicht vereinbar ist. Eine solche Sichtweise ist mit der Vierten Geldwäscherichtlinie nicht vereinbar, die in Art. 59 Abs. 1 die Mitgliedstaaten lediglich dazu verpflichtet, **schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße** oder eine Kombination hiervon zu ahnden. Es wäre grob unverhältnismäßig, wenn auch geringfügige Fehler, die Mitarbeitern in Zusammenhang mit der Anwendung des Geldwäschegesetzes unterlaufen, Bußgeldverfahren nach sich ziehen sollen.